

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MAGNAT Real Estate AG (folgend auch die „Gesellschaft“) geben aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (folgend auch „KGaA“) in eine Aktiengesellschaft, welche am 17. September 2010 ins Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen wurde, eine neue Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG ab. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird am Ende der nachfolgenden Erklärung in einem gesonderten Abschnitt auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten im Zusammenhang mit der ursprünglichen Rechtsform der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien eingegangen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft überwachen die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im bisherigen Geschäftsjahr 2010/11 vom 1. April 2010 bis 16. September 2010 in der Fassung des Kodex vom 18. Juni 2009 und seit dem 17. September 2010 in der Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Ziffer 2.3.1 und 2.3.3: Die Satzung der Gesellschaft sieht in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung die Möglichkeit einer Briefwahl der Aktionäre oder aber eine entsprechende Ermächtigung des Vorstandes nicht vor. Es ist derzeit auch nicht beabsichtigt, eine solche Briefwahl einzuführen. Die Einführung der Möglichkeit einer Briefwahl ist mit rechtlichen Risiken verbunden und würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Zudem bietet eine Briefwahl im Vergleich zu einer Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter, wie von der Gesellschaft praktiziert, keinen Mehrwert.
- Ziffer 3.8: Ein Selbstbehalt bei der D&O Versicherung ist für den Vorstand seit dem 1. April 2010 vereinbart, für den Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Nach Ansicht der Gesellschaft würde die Vereinbarung eines solchen Selbstbehaltes bei den Aufsichtsratsmitgliedern die Attraktivität einer Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft deutlich schmälern und sich somit nachteilig auf die Chancen auswirken, geeignete Kandidaten für eine Tätigkeit als Aufsichtsrat bei der Gesellschaft zu gewinnen.
- Ziffer 4.2.1: Der Vorstand hat sich keine Geschäftsordnung gegeben, da dieser aus zwei Personen besteht, so dass nach Ansicht der Gesellschaft eine Geschäftsordnung nicht erforderlich erscheint. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind in der Satzung der Gesellschaft geregelt.

- Ziffer 4.2.3: Das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder entspricht sinngemäß den Vorgaben, wobei die variablen Bestandteile als kurzfristige Anreizkomponente gewährt werden und der Abfindungs-Cap im ersten Jahr der Tätigkeit zwei Jahresvergütungen übersteigt.
- Ziffer 5.1.2: Für die Vorstandsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Nach Ansicht der Gesellschaft ist das Alter kein geeignetes Kriterium, das zur Bestellung eines Vorstandsmitglieds herangezogen werden könnte.
- Ziffer 5.3: Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen; würde aus diesem Gremium ein noch kleinerer Ausschuss gebildet, so bestünde die Gefahr, dass gerade bei besonders wichtigen oder komplexen Sachverhalten nicht der Sachverstand aller Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stünde; daher erscheint die Befassung im Aufsichtsratsplenium vorzugswürdig.
- Ziffer 5.4.1: Für die Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Nach Ansicht der Gesellschaft ist das Alter kein geeignetes Kriterium, das zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds herangezogen werden könnte.
- Ziffer 5.4.3: Im Geschäftsjahr 2010/2011 hat ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle wurde ein Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt. Der entsprechende Antrag sah keine Befristung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vor, um eine schnelle und vor allem stabile Ergänzung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Unabhängig davon soll aber der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein geeigneter Kandidat zur Wahl zum Aufsichtsrat anstelle des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds vorgeschlagen werden.
- Ziffer 5.4.6: Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, damit ihre Unabhängigkeit weiter gestärkt wird.
- 7.1.2: Die Gesellschaft orientiert sich bis auf Weiteres an den gesetzlichen Publikationsfristen, wird sich aber durch eine laufende Verbesserung des Prozesses und des Reportings bemühen, sich in Zukunft an den kürzeren Fristen des Corporate Governance Kodex zu orientieren.

Die Gesellschaft ist in ihrer jetzigen Rechtsform im Geschäftsjahr 2010/2011 durch eine formwechselnde Umwandlung von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als persönlich haftender Gesellschafterin, in eine Aktiengesellschaft entstanden. Vor diesem Hintergrund konnten den Empfehlungen in den Abschnitten 1 bis 7 des Kodex bis zum Zeitpunkt der formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht wortgemäß, sondern nur sinngemäß entsprochen werden. Neben den bereits oben dargestellten Ausnahmen werden daher nachfolgend weitere aufgrund der Besonderheit der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung beruhende Ausnahmen dargestellt:

- Ziffer 4.2.3: Die Vergütungsregelung der Geschäftsführung sah ausschließlich einen fixen Bestandteil vor; die Vergütung der geschäftsführenden Komplementärgesellschaft war in der Satzung der Gesellschaft geregelt.
- Ziffer 4.3.1: Die Komplementärin, ihre Geschäftsführer und Gesellschafter waren nach der Satzung vom Wettbewerbsverbot in § 284 AktG befreit.

- Ziffer 4.3.5: Die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch die geschäftsführende Komplementärgesellschaft bedurfte nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Diese Erklärung wird den Aktionären durch die unmittelbare Wiedergabe auf der Homepage [www.magnat.ag](http://www.magnat.ag) zugänglich gemacht.

Frankfurt am Main, im Juni 2011

MAGNAT Real Estate AG

Für den Aufsichtsrat  
Prof. Dr. Werner Schaffer

Für den Vorstand  
Dr. Marc-Milo Lube, Jürgen Georg Faè